

Keine Altersteilzeit wegen Personaleinsatzmanagement

05.11.2010, 16:21 | Politik, Recht & Gesellschaft

Pressemitteilung von: *Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft*

Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft

Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft

Ältere Arbeitnehmer öffentlicher Arbeitgeber haben aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen ein Recht darauf, dass ihr Arbeitgeber über einen Antrag auf Altersteilzeit ermessensfehlerfrei entscheidet. Was sich zunächst nach grauer Theorie anhört, bedeutet für die betroffenen Angestellten und Dienststellen, dass vor allen Dingen die persönlichen und dienstlichen Belange gegeneinander abgewogen werden müssen.

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat es nun als sachgerecht erachtet, dass ein Arbeitgeber die Altersteilzeit vor allen Dingen deswegen ablehnt, weil hierdurch nur einseitig die Arbeitszeit reduziert würde, aber nicht gleichzeitig finanzielle Mittel im gleichen Umfang freiwürden. Konkret standen bei der betroffenen Polizeibehörde die Regelungen des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW (PEMG NRW) einer "freien" Mittelverwendung entgegen. Faktisch führte dies zu einer Änderung der Handhabung der Altersteilzeit in der Behörde. Nachdem bis vor wenigen Jahren Altersteilzeitanträge bewilligt werden konnten, ist dies seit knapp zwei Jahren nicht mehr der Fall.

Auch die Personalknappheit der Behörde durfte mit in das Ermessen einbezogen werden. Dass der Kläger gesundheitlich beeinträchtigt war, musste hier hinter zurücktreten, weil dies keine Frage sei, die im Rahmen der Altersteilzeit besonders berücksichtigt werden muss. Hierfür käme eine Krankschreibung oder eine (eingeschränkte) Arbeitsunfähigkeit in Betracht.

Mit der Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf ist nun erstmalig über das Zusammenspiel von PEMG NRW und Altersteilzeit für Angestellte entschieden worden. Dabei wurde das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 12.05.2010 bestätigt, das auch in erster Instanz dem beklagten Land Recht gegeben hatte. Gegen das Urteil ist die Revision nicht zugelassen worden. (Az. 12 Sa 733/10)

Der Autor ist Partner der Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft. Die Düsseldorfer Kanzlei ist seit über 20 Jahren spezialisiert auf das Verwaltungsrecht, insbesondere das Beamten- und öffentliche Dienstrecht.

Portrait

Seit 1985 berät und vertritt die Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft Mandanten im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht. Unser wichtigstes Spezialgebiet ist dabei das Beamtenrecht. Dies betrifft insbesondere die

Themengebiete Beurteilung und Beförderung, Umsetzung und Versetzung, Zuruhesetzung sowie Dienstaufsichtsbeschwerden.

Im Bereich des Disziplinarrechts haben wir in vielen hundert Verfahren besonders umfangreiches Spezialwissen angesammelt. Hieraus ergibt sich auch ein weiterer Schwerpunkt: die Vertretung in Strafverfahren, die sich gegen Beamte richten. Regelmäßig ist es bei derartigen Strafverfahren gegen Beamte nämlich wichtig, auch die disziplinarischen Konsequenzen von vornherein mit in die Wahl der Strategie einzubeziehen.

Seit 1994 hat sich auch die Betreuung und Beratung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu unserem dritten Spezialgebiet entwickelt. Hierunter fällt sowohl die vorbereitende Beratung als auch die Vertretung im Klageverfahren, z.B. um die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens.

News-ID: 483129 • Views: 1516 (Stand: 11.08.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/483129/Keine-Altersteilzeit-wegen-Personaleinsatzmanagement.html>